

JOSEF KLÍMA, PRAHA

Donationes mortis causa

nach den akkadischen Rechtsurkunden aus Susa

Die akkadischen Rechtsurkunden aus Susa bilden ein reichliches und anregendes Material, welches zur Erforschung verschiedener Probleme im Bereich der keilschriftrechtlichen Sphäre lockt und fördernd beiträgt¹⁾. Wir können mit seiner Hilfe nicht nur das Fortleben des einheimischen - elamischen - Rechtes verfolgen, seine Eigenartigkeit, welche sich nicht nur in der Form, sondern auch im Inhalt offenbarte, und dies sogar zu einer Zeit, wo im westlichen Nachbarlande Elams, Mesopotamien, das politische Leben und die staatliche Gewalt ihrem Gipelpunkte während der I. babylonischen Dynastie zustrebte²⁾; wir können unsere Aufmerksamkeit auch auf die Beeinflussung des einheimischen Rechts lenken, um zu versuchen festzustellen, in wieweit sich hier der politisch-wirtschaftliche Faktor des mächtigen Nachbarn durchzusetzen vermochte.

Bis jetzt hat man eher den allgemeinen Problemen, welche sich aus den susischen Rechtsurkunden ergeben, Aufmerksamkeit geschenkt³⁾, während die einzelnen Rechtsinstitutionen und sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse in Susa ihrer Erforschung noch harren. Dieser Umstand hat mich veranlaßt, meine erbrechtlichen Untersuchungen⁴⁾ nunmehr auf Grund des susischen Urkundenmaterials fortzusetzen und vor allem jene Urkunden aus Susa zu bearbeiten, welche sich in dieser Hinsicht als eine entsprechende Untersuchungsgrundlage erweisen. Darum habe ich mich entschlossen,

bei der gegenwärtigen Gelegenheit dem hochverehrten Jubilar ein Kapitel aus dem von mir vorbereiteten Grundriß des susischen Erbrechts zu widmen. Obwohl mein Beitrag stofflich nicht unmittelbar in das umfangreiche Forschungsgebiet des Jubilars fällt, möge diese meine Gabe der Ausdruck der tiefsten Dankbarkeit begleiten, vor allem für die unbegrenzte, selbstlose Liebenswürdigkeit und Hilfsbereitschaft, mit der mir der heutige Jubilar vor einem Vierteljahrhundert in seinem Leipziger Seminar die Tür zum Verständnis der hethitischen Jurisprudenz geöffnet hat.

—

Wir wollen nunmehr unsere Aufmerksamkeit jenen Dokumenten schenken, auf deren Grund das Vermögen des Vaters oder der Mutter im Wege einer Schenkung auf die Kinder bzw. entweder nur auf den Sohn oder nur auf die Tochter überging. Die besondere Kategorie der Schenkungsurkunden, die sog. Šimtu-Akten, werden wir erst im Nachtrag zu diesem Kapitel behandeln.

Es wäre empfehlenswert, dieses Kapitel mit jenen Urkunden zu beginnen, welche eine gewisse Kombination zwischen Teilungen und Schenkungsurkunden darstellen. In der Urkunde MDP XXII 16 finden wir eben eine Schenkung von Immobilien seitens des Vaters an seinen Sohn und seine Tochter (vgl. Z. 1 ff.: [...] Iranu ina ṭubati [šu ina nā]r' amātišu makkurušu ali u šerisu buši bušitam zīr PAL ³ [PAL-URU]-DAG PAL-GAL u PAL IGI-URU-KI [eqilšu] kirāsu iza u madu [eqlam i]manna u sikita [ana ⁴Šunāuti [u In]zuzu marešu [iqi]sunuši "... Iranu nach freiem Belieben hat sein Vermögen in der Stadt und auf dem Lande, seinen Besitz, bestehend aus Saatflächen in drei Distrikten⁵ , im Außenstadtgebiet, im Stadtgebiet und unkultivierten Gebiet, sein Feld und seinen Garten, kleinen

und großen, sein Feld, unbewässertes und bewässertes, an Š. und I.⁶ , seine Kinder, geschenkt"). Nachdem die Schenkung - von der üblichen Willenserklärungsklausel begleitet - festgesetzt wurde, geht der Text unserer Urkunde zur Feststellung der Teilung des geschenkten Vermögens unter den Geschwistern über (vgl. Z. 11 ff.: [zīr PAL-G]AL ita Mannašu [zīr PAL-I]GI-URU-KI ita Abumma [zīr PAL-U]RU-DAG ita Ahuliati [Inzuzu u] ^{fx}Šunāuti [zīzū du]b[pu]uru mesu [isqa na]du "die Saatfläche im unkultivierten Distrikt neben M., die Saatfläche im Stadtgebiet neben A., die Saatfläche im Außenstadtgebiet haben I. und Š. geteilt, sie sind quitt, rein, sie haben das Losholz geworfen". Das Ausmaß wird weder bei dem geschenkten Vermögen noch bei den einzelnen, geteilten Parzellen angegeben; es kann wohl angenommen werden, daß die Teilung gleichmäßig durchgeführt wurde. Auch fernerhin richtet sich der Text nach dem üblichen Schema und bringt die Nichtanfechtungsbzw. Verzichtsklausel bei (vgl. Z. 17 ff.: [šunu awal]ta [ana ab]l]ma-mi ul isū [šunu an]a ahmami u marešunu [ana ahma]mi ul itebbu "sie werden gegeneinander keinen Prozeß haben, der eine wird sich gegen den anderen und ihre Kinder werden sich gegeneinander nicht erheben"). Daran wird die Strafklausel angefügt, welche über den Vertragsbrüchigen verhängt wurde (vgl. Z. 21 ff.: [ša ul] zizāku ul dub[buraku ul me]saku ul tamaku [iqab]bu [ana m]e illakma [ina m]e kuli ^dŠazi [qaqqazzu limhāz [ina a]wāt ili u šarri lizi [hat]tu ša ili u šarri [ina q]aqqa]dišu liššakin "wer sagt, ich habe nicht geteilt, bin nicht quitt, rein, vereidigt, wird ins Wasser gehen, im Wasserwirbel möge der Gott Šazi seinen Kopf zerbrechen, auf den Befehl des Gottes und des Königs möge er verschwinden, der Stab des Gottes und des Königs möge auf sein Haupt geworfen werden")⁷. Es folgen (Z. 30-43) die Zeugennamen (darunter an erster Stelle jene der Götter Šamas und Šusinak, an letzter jener des Schrei-

bers)⁸⁾. Die Schlußzeilen kommen nochmals auf den Schenkungsakt zurück, indem von demselben erklärt wird, daß die Schenkung im Beisein der Götter Šušinak und Išme-karab (wohl mit Eid) vollendet wurde; auch die Strafklausel gegen den Vertragsbrüchigen wird nochmals verhängt (vgl. Z. 44 ff.: nīs ^{dx} Šušinak u ^d Išme-Karab Iranu ana ^{fx} Sunāti u [In]zuzu mārešu iqissunuši [ša ibbala] kkatu ritt[as] u liša] nšu inakkisu "im Beisein des Gottes Š. und I.-K. hat I. seinen Kindern Š. und I. geschenkt; dem Vertragsbrüchigen wird man seine Hand und seine Zunge abschneiden").

Während die soeben besprochene Urkunde eine väterliche Schenkung zum Gegenstand hatte, enthält die in analoger Weise verfaßte Urkunde MDP XXII 10 eine mütterliche Schenkung, welche gleichfalls mit der angeschlossenen Teilung der beschenkten Subjekte verbunden ist. Der Unterschied besteht nur darin, daß in der vorliegenden Urkunde die beschenkten Personen bloß als māre der Schenkerin bezeichnet werden (vgl. Z. 7: ana māriša taqīš-...⟨?⟩), was bekanntlich nicht nur die Söhne, sondern auch die Kinder schlechthin (d.h. Söhne und Töchter) bedeuten kann. Als Gegenstand der Schenkung (und der angeschlossenen Teilung) erscheint das mütterliche Vermögen (Immobilien)⁹⁾, dessen Ausmaß nicht angegeben wird; die einzelnen Anteile der Teilnehmer werden nicht festgestellt, so daß man - wie in der letztangeführten Urkunde - eine gleichmäßige Teilung voraussetzen kann. Auch in der vorliegenden Urkunde wird der Schenkungsakt von der Willenserklärungsklausel begleitet (vgl. Z. 2: ina tubātiša ina nār' amātiša)¹⁰⁾. Im weiteren folgt die Feststellungsklausel über die durchgeführte Teilung, an welche dann die Strafklausel gegenüber den Vertragsbrüchigen angeknüpft ist (vgl. Z. 11 ff.: zīzu mesu u dubburu ša u zizāku u du[buraku] u mezaku iqabbu kiden ^{dx} Šušinak ilput "sie haben geteilt,

sie sind rein, quitt; wer sagt, ich habe nicht geteilt, bin nicht quitt, rein, wird den Schutz Šušinaks antasten"). Die nachstehenden sechs Zeilen sind derartig beschädigt, daß ihr Inhalt völlig unverständlich bleibt. Erhalten sind erst sämtliche Zeugennamen (insgesamt vierzehn, vgl. Z. 32: pān 14 šibūti annūti)¹¹⁾, vor welchen die Teilung vollendet wurde (vgl. Z. 33: zīzu mesu dubburu)¹²⁾.

Unter den Schenkungsurkunden im echten Sinne des Wortes kann man drei Gruppen unterscheiden: als Schenker kommt der Vater, die Mutter oder der Ehemann vor. Dabei ist in den vorliegenden Texten die letzte Gruppe am stärksten vertreten¹³⁾. Das Schema dieser Schenkungsurkunden ist einfach: diejenigen, in denen es sich um eine väterliche Schenkung handelt, beginnen mit dem Schenkungsobjekt, welches nur allgemein (d.h. bei den Immobilien ohne Maßangabe) angeführt wird¹⁴⁾. Nachher kommt der Name des Schenkers und jener des Beschenkten¹⁵⁾. Es folgt die Nichtanfechtungsklausel, durch welche gleichzeitig die Strafe über den Widerhandelnden verhängt wird¹⁶⁾. Beigeschlossen werden die Zeugennamen¹⁷⁾ sowie auch die Namen des sukkalmahs und Königs (welche wohl zum Eideszweck angerufen wurden)¹⁸⁾. Eine gewisse Sonderstellung unter den ersten Urkunden nimmt jene MDP XXVIII 404 ein. Es handelt sich um eine Schenkung des Vaters an seine zwei Töchter, wobei für jede eine selbständige Urkunde ausgestellt wird; der Text der beiden Urkunden¹⁹⁾ (einschließlich der Zeugennamen) ist - bis auf die Namen der beschenkten Töchter - ganz identisch; nur der Schluß ist bei jeder Urkunde verschieden²⁰⁾, denn wir finden hier eine *dispositio mortis causa*, durch welche der Vater jeder der bedachten Töchter einen Erben einsetzt; in beiden Fällen handelt es sich um einen anderen Erben, wobei nicht angegeben wird, in welchem Verhältnis diese Erben zu den bedachten Schwestern bzw. zu ihrem Vater standen²¹⁾. Die Erbeinsetzung wird von

keiner Belastung der Erbanwärter begleitet.

Unter den mütterlichen Schenkungen, welche sich unter diesen Texten befinden, treffen wir zwei mit der Schenkung der Mutter an ihre Tochter²²⁾, eine an ihren Sohn²³⁾. Sie beginnen alle mit dem Namen der Schenkerin; dann folgt²⁴⁾ das Objekt der Schenkung²⁵⁾ und der Name der beschenkten Person²⁶⁾. Weiter werden die Schluskklauseln angeschlossen, laut welchen die Strafe dem auferlegt wird, der die Schenkung angreifen würde. In den Urkunden MDP XXIII 287 und XXIV 382 haben diese Klauseln im wesentlichen eine analoge Fassung, d.h. es wird mit dem Wassertod und Götterfluch gedroht²⁷⁾; in der Urkunde MDP XXVIII 405 wird zwar auch die Wassertodesstrafe ausgesprochen, doch klingt ihre Fassung etwas eigenartig, vgl. Z. 13 ff.: šuma itebasim warkia ipia rūtum nadat ittalik ana me ittalik "wenn jemand nach meinem Tod sich erhebt (d.h. gegenüber meiner Tochter) und auf meine Worte (d.h. auf meinen letzten Willen) den Speichel ausspuckt, (so) wird er (fort-)gehen, er wird ins Wasser gehen". Der Vater versucht also seine zu Gunsten der Tochter unternommene Verfügung gegen Angriffe seitens dritter Personen zu schützen, und zwar in einer bisher ganz einzigartigen Fassung²⁸⁾. Eine weitere Besonderheit dieser Urkunde besteht noch darin, daß die Mutter für ihre Schenkung zu Gunsten der Tochter einen konkreten Grund anführt, vgl. Z. 3 ff.: anuma bubutim iddisim "weil sie (=die Tochter) ihr die Verpflegung besorgt hat". Dies scheint begreiflicher der Tatsache gegenüber, daß die Mutter neben der Tochter noch zwei männliche Erben hatte, welche sich durch den Königseid verpflichtet hatten, den letztwilligen Akt zu respektieren²⁹⁾. In den zwei übrigen Urkunden finden wir keinen analogen Eid: in der Urkunde MDP XXIII 287 wird der Eid erst am Schluß des Textes zugefügt³⁰⁾, vgl.

Z. 25 ff.: niš dšušinak u dšime-Karab šimtašu tasim "vor dem Gott Š. und I. hat sie ihr (= der Tochter) šimtu geregelt. In der Urkunde MDP XXIV 382 ist überhaupt keine Eideserklärung zugefügt.

Was die Zeugen in dieser Urkundengruppe anbelangt, begegnen wir in der Urkunde MDP XXVIII 405 im ganzen 9 Zeugen³¹⁾, wobei die übliche Angabe der Götter Šamaš und Šušinak fehlt; als letzter Zeuge wird der Schreiber angeführt. In den weiteren zwei Urkunden ist die Zeugenzahl gleich (15 Zeugen)³²⁾, worunter auch die Götter Šamaš und Šušinak einbegriffen werden. In diesen beiden Urkunden treten auch Frauen als Zeuginnen auf³³⁾, dagegen wird kein Schreiber als Zeuge erwähnt. Einen bemerkenswerten Zusatz zu der Anführung der Zeugennamen enthält die Urkunde MDP XXIV 382, Z. 36 f.: iddi[nsi ...] iq[š]zi(?) "hat gegeben... (und) geschenkt" (d.h. vor den vorangenannten Zeugen)³⁴⁾.

Am häufigsten sind unter unseren Dokumenten die Schenkungen des Mannes an seine Frau vertreten, wo wir insgesamt 10 Schenkungsurkunden zählen können³⁵⁾. Die Schenkungsformel befindet sich ganz regelmäßig am Eingang der Urkunde, nach dem Schema: a (= das Objekt der Schenkung) hat A. (= der Schenker) der B. (= die beschenkte Ehefrau) [gegeben und] geschenkt³⁶⁾. Als Gegenstand der Schenkung werden meistens Immobilien genannt³⁷⁾; seltener kommen auch Mobilien vor³⁸⁾. Ausnahmsweise wird das Schenkungsobjekt nur mit einer allgemeinen Bezeichnung angeführt, weil das Gesamtvermögen des Schenkers übertragen wird³⁹⁾.

Bevor wir zu den einzelnen Vertragsklauseln dieser Urkundengruppe übergehen, möchten wir noch unsere Aufmerksamkeit jenen Wendungen widmen, durch welche der Schenkungsakt ausgedrückt wird. Die einfachste heißt bloß: X. ana Y. iqš "X. hat der Y. ge-

schenkt"⁴⁰⁾ oder auch X. ana Y. idisi (bzw. idin) "X. hat der Y. gegeben"⁴¹⁾; manchmal wird diese Wendung noch mit jener zusätzlichen idišši ergänzt⁴²⁾. In der Urkunde MDP XXIV 377 wird die Durchführung der Schenkung nochmals (zum ersten Falle vgl. unten die Anm. 42) wiederholt, wobei eine breitere Formulierung verwendet wird, vgl. Z. 12 ff.: mimma ša pī [tuppim] annim Kumbulu ana Daka[ti assatišu?] idissi [.. u iqiszi?] "alles gemäß (dem Inhalt) dieser Urkunde hat K. (seiner Frau) D. gegeben [und geschenkt?]. Nur in einem einzigen Falle wird auch das Motiv der Schenkung angeführt, wie die Urkunde MDP XXIV 379, Z. 7 ff. bezeugt: assum ittišu inahu dula ili[ku] nadišši qis[si] "weil sie für ihn sorgte und die Arbeit (ihm) ausübt, hat er ihr gegeben und geschenkt". Die Schenkung hat hier zwar den formellen Charakter eines liberalen Geschäftes, inhaltlich kann man jedoch dem Verfasser dieses Dokumentes ein tiefes Billigkeitsgefühl nicht absprechen. Der Schenker beabsichtigte die von seiner Ehefrau erfüllten Aufgaben im Haushalt durch seine "Geschenke" zu vergüten. Für die Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der altorientalischen Frau ist dieser einzigartige Umstand von außerordentlicher Wichtigkeit⁴³⁾.

Wir wollen nun die Vertragsklausel unserer Urkundengruppe prüfen. Nur ein einziges Mal begegnen wir hier der uns bereits bekannten Willenserklärungsklausel ina tubatisunu ina nār' amatisunu⁴⁴⁾. Verhältnismäßig selten enthalten diese Urkunden die sonst übliche Nichtanfechtungsklausel; sie kommt entweder in einer generellen oder konkreten, auf bestimmte Personen gerichteten Fassung vor. Als Beispiel der ersteren können wir die Urkunde MDP XXII 131, Z. 11 ff., anführen: zurum ša ibaqarusima ana mē lilikma ina pī Wardi Šazi muhašu limbas tazumitam ša ili u šarri liba "ein Gegner, der eine Klage einreicht, wird ins Wasser gehen, auf die

Worte des W. möge ihn Š. vernichten, an dem Steinbild des Gottes und des Königs möge er vorbeigehen"⁴⁵⁾. Während hier als Vindikant irgendeine Person gemeint wird, ist dieselbe in der Urkunde MDP XXIV 379 nur auf die Kinder des Beschenkten beschränkt, vgl. Z. 10 ff.: maman ina m[ārišu] ul maratisu ša ul [...] ul nadikki iqabuma ana bliša ul irubma NIG. KU-šu ul ikkal "wer unter den Söhnen und den Töchtern sagt, (die Sache) ist nicht geschenkt, nicht gegeben"⁴⁶⁾, wird in sein Haus nicht (mehr) eintreten, seine Kost wird er (dort) nicht genießen"⁴⁷⁾. Eine konkrete Formulierung dieser Klausel, d.h. in dem Sinne, daß die anfälligen Vindikationen namentlich im Text angeführt werden, kommt in der Urkunde MDP XXVIII 401 vor (vgl. Z. 16 ff.: Me-Kubi Azunita tabaqarma d Bau-ummi tabaqarma ina makkuri ša Irragamil ul Šuhuz ilakma "wenn auch M. K. gegenüber A. die Klage einreicht, und B. die Klage einreicht, so wird er das Vermögen des I. G. nicht ergreifen und wird fortgehen"). Im Zusammenhang mit der Nichtanfechtungsklausel können wir noch auf die Strafklausel hinweisen, welche in der Urkunde MDP XXII 131 gegenüber den Vertragsbrüchigen in der uns bereits teilweise bekannten Fassung (vgl. oben S. 236) verhängt wurde, vgl. Z. 26 ff. ša ibalakatu ritasu u lišašu inakkisu zumita ša ili u šarri liba "dem Vertragsbrüchigen wird man seine Hände und seine Zunge abschneiden, an dem Steinbild des Gottes und des Königs wird er vorbeigehen". Eine andere Formulierung, deren genaue Auslegung wegen der teilweisen Beschädigung des Textes erschwert ist, bietet die Urkunde MDP XXIV 377, Z. 16 ff.: ša dabab? [...] ina luli [d^x Šazi] muhašu lim[haz] battu ša ili u [šarri] imuhbišu lišak[in] "wer Streitigkeiten hervorruft(?), möge ins Wasser gehen, der Gott Šazi möge ihn vernichten, der Stab des Gottes und des Königs möge auf ihn gelegt werden".

Eine besondere Gruppe bilden jene Vertragsklauseln, durch welche die freie Verfügung der Beschenkten - bezüglich des ihr bestimmten Vermögens - entweder bewahrt oder beschränkt wurde. Die freie Verfügung wird in der Regel kraft einer einfachen Wendung asār taramu ana alik arki itaddin "wohin es ihr gefällt, darf sie (es) einem Nachfolger geben"⁴⁸⁾; die zweite Formulierung dieser Klausel heißt ana hubti itadi ana alik arki "sie wird (das geschenkte Vermögen) als verzinstes Darlehen"⁴⁹⁾, einem Nachfolger [wird sie es geben]⁵⁰⁾. Die bedachte Frau konnte andererseits in ihrer Verfügungsfreiheit auch beschränkt werden, und zwar in der Art, daß sie an dem geschenkten Vermögen nur einen lebenslänglichen Nießbrauch besaß; es wird gleichzeitig durch den Schenker festgesetzt, daß nach ihrem Tode die Kinder dieses Vermögen bekommen sollen: adi balatīša takalma wa[rkīša] 3 [aplūša] irašū "während ihres Lebens wird sie (das Geschenk) genießen, nach ihrem Tode werden es ihre drei Kinder (Söhne?) haben" (vgl. die Urkunde MDP XXVIII 402, Z. 5 ff.)⁵¹⁾. In der Urkunde MDP XXVIII 406 werden die Erben als mārē bezeichnet, wobei der Frau das Recht vorbehalten bleibt, unter diesen mārē dem Bevorzugten ihr Vermögen zu übergeben, d.h. also, daß nur ein māru erben kann⁵²⁾. Wir wollen uns hier nicht mehr mit dem Gegensatz māru - aplū beschäftigen, indem wir auf unsere früheren Ausführungen (vgl. oben S. 232) hinweisen; es interessieren uns vielmehr die Umstände des Schenkungsaktes: im Moment der Schenkung waren die Kinder (Söhne) des Schenkers noch minderjährig, so daß seine Frau die Verwaltung des Vermögens aus opportunen Gründen übernehmen mußte⁵³⁾. Außerdem wird dadurch auf die Kinder auch ein Druck ausgeübt, ihrer Mutter nicht nur die ihr gebührende Ehre zu erweisen, sondern auch für ihren Unterhalt und ihre Pflege zu sorgen. Der wirtschaftlichen Sicherstellung der beschenkten Frau soll auch

die in unseren Urkunden sonst vereinzelte Klausel dienen, welche sich auf die Möglichkeit der Scheidung des Schenkers von seiner Ehefrau bezieht; wir finden diese Klausel in der Urkunde MDP XXIV 380, Z. 9 ff.: Ennam ^dAdad-nuri izbīši ašatam Šanutam ihazma kīram annam ^dAdad-nuri itabal "(wenn) E. sich von A. scheidet und eine neue Frau heiratet, wird A. diesen Garten (als ihr Eigentum) fortnehmen". Gegebenenfalls zeigt diese Klausel, daß es sich nicht um die Schenkung auf den Todesfall, sondern um eine Eheschenkung handelt. Es ist bemerkenswert, daß der geschenkte Garten als Anteil der Ehefrau (Z. 2: zitti Ennam) bezeichnet ist; wir könnten deshalb annehmen, daß diese Schenkung im Rahmen einer *divisio paterna* erfolgte, wobei die Anteile der Kinder in einer anderen Urkunde enthalten waren. - Eine seltsame Klausel, welche wohl die Perfektion der vertraglichen Abmachungen zum Ausdruck bringen soll, ist in der bereits mehrmals erwähnten Urkunde MDP XXIV 379 enthalten (vgl. Z. 18: nazīh dubbur "(das Geschäft) ist klargebracht, erledigt").

Die Zahl der Zeugen in den Urkunden dieser Gruppe ist nie allzu groß und bewegt sich zwischen 4 - 9 Personen⁵⁴⁾. An der ersten Stelle kommen die Götter Šamaš und Šušinak⁵⁵⁾. Die Zeugennamen folgen ohne Beifügung der Filiation⁵⁶⁾, Frauen kommen als Zeuginnen nicht vor, und nur in zwei Fällen ist als letzter Zeuge der Schreiber angeführt⁵⁷⁾. Nur die Hälfte dieser Urkunden enthält die bekannte Feststellung der Zeugengesamtheit (pān x Šibūti annūti)⁵⁸⁾.

Die Eidesformel kommt in direkter Weise nur in zwei Urkunden vor⁵⁹⁾, in beiden Fällen handelt es sich um die bekannte Formulierung des Königseides (mu lugal.bi in. pād). In den übrigen Urkunden wird wenigstens bemerkt, daß der Schenkungsakt vor dem sukkalmah und König (beide stets nur durch ihre Namen, nicht

auch durch den Titel angegeben) vollendet wurde, so daß man unter dieser Feststellung einen assertorischen Eid vermuten kann⁶⁰⁾. Nur in einer einzigen Urkunde (MDP XXVIII, 402) fehlt überhaupt eine Anspielung auf den Eid.

Anhang

Šimtu-Urkunden

Während bei den bis jetzt geprüften Schenkungsurkunden nicht immer ganz deutlich ihr Charakter als Schenkungen auf den Todesfall (donationes mortis causa) hervortritt, sind die speziellen Akten, welchen wir in dem susischen Material begegnen und welche als Šimtu-Urkunden bezeichnet werden⁶¹⁾, dem Rechtsbegriff einer solchen Schenkung am nahesten. Wie bereits Koschaker festgestellt hat, gehen diese Schenkungen nie über den Kreis der Familienmitglieder hinaus. Aus den uns zur Verfügung stehenden vier Šimtu-Urkunden geht hervor, daß als Beschenkte in drei Fällen die Tochter⁶²⁾ vorkommt, in einem der Sohn⁶³⁾, während als Schenker nur einmal der Vater⁶⁴⁾, sonst die Mutter⁶⁵⁾ vorkommt.

Den Kern der Šimtu-Urkunde bildet die Feststellung, daß X. (= der Schenker) "mit gesundem Munde und gesunden Lippen im Angesichte seines Todes sein Vermögen der Y. (= der Beschenkten) gegeben hat". Als Beispiel kann uns die Urkunde MDP XXIII 285 dienen, deren Kerntext folgendermaßen lautet, Z. 1-14: ^{mdx}Sušinak-Šemi p̄šu baltu šaptāšu balṭatu ina pāni šimtišu makkurišu ali u ziršu eqlu bītu u kīru eqil 100 (qa) ta zīri pali 3 (kam) ša itti Tepirti u f Šušinak-nada ikalu ina pāni šimtišu kirbāna ša pāni u warki ib (?) pima ana f Narubti mārtišu iddišši "S. mit gesundem Munde und gesunden Lippen im Angesichte seines Todes⁶⁶⁾ hat sein Vermögen in der Stadt und auf dem Lande - Feld, Haus und

Garten - 100 qa Feldsaatfläche in den drei Distrikten, welches er mit den Frauen Tepirti und Šušinak-nada genießt, - er hat das kirbanu⁶⁷⁾ von früher und von später zerbrochen - seiner Tochter N. gegeben". In diesem Einleitungsteil sind also alle wichtigsten Bestandteile des Schenkungsaktes vertreten: der Schenker, die bedachte Person und das veräußerte Vermögen. Die Handlung selbst wird durch das Zeitwort nadānu "geben" ausgedrückt. Dazu kommen die einzelnen Erklärungsklauseln: 1. p̄šu baltu šaptāšu balṭatu, wodurch die völlige Geistes- und körperliche Gesundheit bzw. auch die freie Willenserklärung (vgl. die sonst übliche Klausel: ina tubatišu ina nār' amātišu) unterstrichen werden sollte; 2. ina pāni šimtišu, was also der Berechtigung des Veräußerers Ausdruck geben sollte⁶⁸⁾, und 3. kirbāna ša pāni u warki hepū, worunter die Auflösung irgendwelcher Rechte des Veräußerers zum veräußerten Vermögen verstanden werden sollte.

Ferner werden in unserem Dokument noch weitere Klauseln beurkundet. Vor allem jene, durch welche eine Unterhaltsrente sowie auch die Besorgung des Totenkultes für den Schenker vorbehalten wird, woraus folgt, daß man die unmittelbare Übereignung des geschenkten Vermögens vermuten kann, vgl. Z. 15 f.: balṭakuma akala ta nadi ha mitakuma kispa takazip "solange ich am Leben sein werde, wird sie mir Unterhalt leisten, und bin ich tot, wird sie Totenopfer bringen".

Anschließend folgt die Nichtanfechtungsklausel, Z. 17: ina apli tebi ša ul mārtu atta iqabbu ana mē illak ana mē luli [d] m̄uh qaqqadišu [.....] "wenn jemand unter den Söhnen sich erhebt, der sagt, du bist nicht die Tochter, (so) wird er ins Wasser gehen, ins Wasser eintreten, der Gott [Šazi] möge (ihm) sein Haupt [vernichten]"⁶⁹⁾. Zum Schluß (hinter den Zeugennamen und dem Eid) wird

noch die Strafklausel gegenüber den Vertragsbrüchigen angeschlossen, Z. 16 ff.: ša ibalakatu rittašu u lišašu inakizu 4 mana kaspi ši-lal-é u kiden ^dŠušinak ilput "dem Vertragsbrüchigen wird man seine Hände und seine Zunge abschneiden, er wird 4 Minen Silber bezahlen, er wird den Schutz des Gottes Š. antasten". Überraschend ist die außerordentlich hohe Geldstrafe, welche sonst in den besprochenen Schenkungen grundsätzlich eine solche Höhe nicht erreicht hat.

Die Zahl der angeführten Zeugen ist verhältnismäßig groß⁷⁰⁾, wobei auch Frauen vertreten sind⁷¹⁾; fast bei der Hälfte dieser Zeugen wird auch die Filiation angeschlossen⁷²⁾. Als letzter Zeuge wird der Schreiber genannt; außerdem wird auch der Beruf noch bei einigen Zeugen (Rs. Z. 8: pan ^dNin-Šubur-Šani nagar "vor N., dem Zimmermann") und einer Zeugin angegeben (Rs. Z. 12: pan ^dEa-dumki ištarītu "vor E., der Ištarpriesterin").

In den weiteren drei šimtu-Urkunden tritt als Subjekt der Schenkung die Mutter auf. Wir werden unsere Aufmerksamkeit auf zwei von diesen Urkunden konzentrieren (MDP XXII 137 und XXIV 381), wo als bedachte Person die Tochter vorkommt⁷³⁾. Es ist wohl bemerkenswert, daß die Eingangsklausel, deren Gerüst jenem der soeben besprochenen Urkunde (MDP XXIII 285) entspricht⁷⁴⁾, eine gewisse Bereicherung aufweist: in beiden Urkunden finden wir vor allem die Willenserklärungsklausel ina tubatiša ina nār' amatiša (vgl. MDP XXII 137, Z. 1 f.; XXIV 381, Z. 2); nachher folgt die Klausel über die Geschäftsfähigkeit der Schenkerin pīša balṭu šap-taša baltāta⁷⁵⁾ und jene, welche dem ganzen Akt den Charakter einer šimtu-Urkunde verleiht: ina pāni šimtīša⁷⁶⁾; keine dieser Urkunden enthält die Wendung kirbāna hepā, so daß nach den oben erwähnten Eingangsklauseln die Aufzählung des geschenkten Ver-

mögens angeschlossen wird⁷⁷⁾. In beiden Fällen wird das Vermögen vor allem durch die bekannte allgemeine Formulierung angezeigt: makkuru ša alīša u seriša "das Vermögen in der Stadt und auf dem Lande"; als konkretes Schenkungsobjekt wird in der Urkunde MDP XXII 137, Z. 9 f. als eqlu immanu u sikitu eqil 80 (qa) zīri PAL šaluštu "das unbewässerte und bewässerte Feld, 80 qa Feldsaatfläche im dritten Distrikt" bezeichnet, während in der anderen Urkunde, MDP XXIV 381, das Vermögen ohne Maßangabe nur als eqlu bītu u kīru "Feld, Haus und Garten" (Z. 6) angezeigt wird.

Die Nichtanfechtungsklauseln, welche in diesen beiden Urkunden an den Hauptkern des Schenkungsaktes angeknüpft sind, sind - der Hauptsache nach - die gleichen; so heißt es gemäß der Urkunde MDP XXIV 381, Z. 9 ff.: mamman ina ahhiša u ahhatiša ša ana Alahātu ul nadikki iqabbuma ana mē ilakma(?) ina mēlu[li] ^dSazi qaqqazu limhaz hattu ša ili u šarri ina qaqqadišu liššakin kiden ^dŠušinak ilput "wer unter ihren Brüdern oder ihren Schwestern (ist), der sagt, dies wurde nicht der A. gegeben, (so) wird er ins Wasser gehen, ins Wasser eintreten, der Gott Šazi möge ihn vernichten, der Stab des Gottes und des Königs möge auf sein Haupt gelegt werden, den Schutz des Gottes Šušinak wird er antasten"⁷⁸⁾. Die bedachte Tochter wird also vor allfälligen Ansprüchen ihrer Geschwister geschützt, andererseits wird jedoch der Tochter keine Verpflichtung zu Gunsten ihrer Mutter auferlegt.

In beiden Urkunden ist auch die Zahl der Zeugen dieselbe⁷⁹⁾; während in der Urkunde MDP XXII 137 die betreffende Stelle teilweise beschädigt ist, so daß man nur fünf Zeugennamen feststellen kann (sowie auch die Bezeichnung des letztangeführten Zeugen als Schreiber), enthält die zweite Urkunde vor allem die Namen der Götter Šamas und Šušinak, unter den übrigen Zeugen gibt es acht Frau-

en⁸⁰⁾; kein Zeuge wird hier als Schreiber bezeichnet⁸¹⁾. Schließlich sei noch hinzugefügt, daß in der Urkunde MDP XXII 137 vermerkt wird (Z. 31 f.), daß der šimtu-Akt im Beisein des sukkal-mahs und des Königs abgeschlossen wurde.

- 1) Das bis jetzt gefundene Urkundenmaterial aus Susa wurde von P. V. Scheil in vier Bänden der Sammlung *Mémoires de la Mission archéologique de Perse* (= MDP), *Mission en Susiane sous la direction de MM. R. de Mecquenem et V. Scheil*, mit dem Untertitel "Actes juridiques susiens" veröffentlicht: Band XXII (1931), XXIII (1932), XXIV (1934) und XXVIII (1939). Die erste Lieferung enthält die Urkunden Nr. 1-185, die zweite Nr. 166-327, die dritte Nr. 328-395 und die vierte Nr. 396-551.
- 2) Zur geschichtlichen Entwicklung Elams und dessen Beziehungen zu Babylonien vgl. besonders F. W. König, *Geschichte Elams* (AO 29-4, 1931), E. Dhorme, *Elam, Elamites, Dictionnaire de la Bible. Supplément II*, 920 ff., G. Cameron, *Histoire de l'Iran antique* (1937), C. Huart-L. Delaporte, *L'Iran antique. Elam et Perse et la civilisation iranienne* (1943) und I. M. Dia-
konoff in *Vsemirnaja istorija I.*, 301 ff. (1955). Vgl. ferner R. Mayer, *Saeculum* 7 (1956), 198 ff.
- 3) Vgl. vor allem E. Cuq, RA 28 (1931), 47 ff. (unter dem Titel "Les actes juridiques susiens") und RA 29 (1932), 149 ff. ("Le droit elamite d'après les actes juridiques de Suse"). Dazu siehe: Koschaker, OLZ 35 (1932) Sp. 319; idem, ZA NF 9 (1936), 221 ff.; San Nicolò, SZ 53 (1933), 477 ff.; B. Meissner, AfO 7 (1931-32), 198 f. - Vgl. ferner Koschaker, ZA NF 7 (1933),

40 ff.; idem, *Orientalia* 4 (1935), 38 ff.; L. Oppenheim, *Orientalia* 4, 153 ff. - Zum Datierungsproblem der elamischen Urkunden vgl. besonders Cuq, RA 28, 48; Koschaker, *Orientalia* 4, 38 und San Nicolò, SZ 53, 478.

- 4) Vgl. Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht (Monographien des Archiv Orientální, Band VIII, 1940); *Festschrift Koschaker* III, 80 ff. (1939); ArOr XVIII/3 (1950), 150 ff.; IVRA 4 (1950), 192 ff.; ArOr XXIV (1956), 356 ff.; *Charisteria Orientalia* - *Festschrift J. Rypka* (1956), 128 ff.
- 5) Die richtige Bedeutung des problematischen Begriffes PAL (BAL) wurde in der Fachliteratur mehrmals diskutiert. Neben der Auffassung im Sinne einer zeitlichen Einheit (vgl. T. Jakobsen, INES II 170 "term of office") hat PAL auch die Bedeutung einer Ausmaßfläche eines Distriktes (vgl. z. B. Scheil, MDP XXII, 16, Anm. zur Z. 4; Cuq, RA 28, 54).
- 6) Es ist bemerkenswert, daß unter den Beschenkten an erster Stelle die Tochter (Šunāuti) des Schenkers genannt ist.
- 7) Vgl. dazu Koschaker, *Orientalia* IV, 46.
- 8) Es scheint (die Gesamtzahl der Zeugen in der Z. 43 ist nicht erhalten: pan x šibuti annuti), daß außer den Göttern die Namen von 13 Zeugen (incl. jenes des Schreibers) vorkommen, darunter auch der einer Frau. Bei 7 Zeugen ist auch die Filiation derselben zugefügt.
- 9) Die geschenkten (und geteilten) Immobilien befinden sich auch nach dieser Urkunde in allen drei uns bekannten Distrikten (PAL-GAL, PAL-IGI-URU-KI, PAL-URU-DAG).
- 10) Der Schenkungsakt wurde im Beisein des sukkalmah und des

Königs abgeschlossen (vgl. Z. 4 f.: ina nīš Kusir-Silbabā sukkal-mah u Tepti-raptas šar Šuši "im Beisein von K.-S., dem sukkal-mah, und von T.-R., dem König von Susa").

- 11) An erster Stelle sind wiederum die Götter Šamaš und Šušinak, an letzter der Schreiber angeführt; bei zwei Zeugen ist die Filiation mit angeführt; keine Frau kommt als Zeugin vor.
- 12) Es ist bemerkenswert, daß die Zeugen den Schenkungsakt nicht bezeugen; wohl deshalb, weil dieser im Beisein von sukkal-mah und König (vg. Z. 4 f.) vollendet wurde.
- 13) Zur ersten und zweiten Gruppe gehören je drei, zur dritten zehn Urkunden.
- 14) In der Urkunde MDP XXIV 376 werden zwei Felder (deren erstes - innerhalb des Stadtgebietes - im Distrikt IGI-URU-KI), das andere, am Kanal Adāda liegende (im besonderen Teil des Distriktes PAL-GAL, in sog. Distrikt GULA, vgl. dazu Scheil, l.c., Anm. zur Z. 5), sowie ein Turm (dīmtu) geschenkt. Statt der ziffermäßigen Maßangabe wird die übliche Wendung izum u madu "klein und groß" verwendet, durch welche das unveränderte Ausmaß des Objektes ausgedrückt werden soll (d.h. der Beschenkte soll dasselbe in jenem Ausmaß erhalten, in welchem es der Veräußerer besaß).

Als Gegenstand der väterlichen Schenkung laut der Urkunde MDP XXIV 374 kommen die verschiedenen Vermögensmassen vor, welche als BA (qīstu) bezeichnet werden. Der Inhalt der ersten bleibt wegen der Textbeschädigung unfeststellbar; zur zweiten Masse gehört das väterliche Stammhaus (bitu rabū), und die dritte umfaßt Felder und Gärten in allen drei Distrikten der Stadt. Eine sehr seltsame Bestimmung ist zum Schluß

des Dokumentes beigefügt (Z. 9 f. + Rand: 1/6 bur eqil pali IGI-URU-KI u bitu sihru(?) aplu ša itebuma liriš "was 16 bur des Feldes im Distrikt des Stadtgebietes mit dem kleinen Haus anbelangt, so kann es (jener) Sohn, der die Ansprüche (darauf) erhebt, nutznießen".

- 15) Als Beschenkter kommt in der Urkunde MDP XXIV 374 die Tochter, in 376 der Enkel vor. Zur Urkunde MDP XXVIII 404, wo zwei Töchter durch den Vater bedacht wurden, vgl. noch weiter unten.
- 16) Die einfachste Fassung dieser Klausel bietet die Urkunde MDP XXVIII 404, Z. 6 ff.: ša ibaqarusa ina mē luli ina awāt ili u šarri lias "wer die Vindikationsansprüche erhebt, wird ins Wasser eintreten, auf den Befehl des Gottes und des Königs wird er vernichtet werden". Ähnlicherweise drückt sich auch die Urkunde MDP XXIV 376, Z. 13 ff. aus: maman ul ibaqar... ša ibaqaru šu ... ina awāt ili u šarri lizi ^dŠazi muhašu limhas "irgendjemand wird keine Vindikationsansprüche erheben; wer die Vindikationsansprüche erhebt, wird [ins Wasser eintreten?], auf den Befehl des Gottes und des Königs wird er fortgehen, der Gott Šazi möge ihn zerbrechen". Zum Unterschied zu diesen Urkunden, deren Schlußklauseln auf dem Verbot der baqaru-Tätigkeit aufbauen, wodurch sie sich auch von jenen in den Teilungsverträgen enthaltenen Schlußklauseln unterscheiden, finden wir in der dritten Urkunde, MDP XXIV 374, eine mit der in den Teilungsverträgen wesentlich analoge Fassung der Schlußklausel (vgl. Z. 5 ff.): maman ša itebu ilakma ina mē lul[i] ^dŠazi muhašu l[im]has ana [a]wāt ili u šarri [li]zi u hattum ša Kut[ir Nahundi u Tem]ti-agun ina [eli]šu linadi "irgendjemand, der sich erhebt, wird fortgehen und ins Wasser

- eintreten, der Gott Šazi möge ihn zerbrechen, auf den Befehl des Gottes und des Königs wird er fortgehen und der Stab des K. und T. wird auf ihn fallen").
- 17) Die Zahl der Zeugen ist verhältnismäßig gering: 5 Zeugen (darunter auch die üblichen Götter Šušinak und Šamaš) in der Urkunde MDP XXVIII 404, 6 Zeugen (incl. der Götter Šušinak und Nergal) in der Urkunde MDP XXIV 376 und 7(?) Zeugen in der Urkunde MDP XXIV 374 (die betreffende Stelle ist schwer beschädigt). Soweit möglich, kommt keine Frau als Zeugin vor; ebenfalls wird unter den Zeugen kein Schreiber erwähnt. Sämtliche Zeugen werden ohne Filiationszusatz angegeben.
- 18) Nur vor dem König wird der Eid gemäß der Urkunde MDP XXIV 374 geleistet (vgl. Z. 8: [mu lugal] in-pād-da), obwohl die Schlußklausel dieser Urkunde namentlich (vgl. oben Anm. 16) den sukkalmah ebenso wie den König anführt. Der assertorische Eid vor dem sukkalmah und König (dieselben Namen wie in der Urkunde MDP XXIV 374) kommt in der Urkunde MDP XXIV 376 vor (vgl. Z. 21 ff.: niš Kutir-Nahhundi niš Temti-agun kišzu nadisū bakiranu ul isū "im Beisein von K. und T. < sind sie vereidigt, daß > sie geschenkt, übergeben haben, < daß > niemand mit Vindikationsansprüchen erscheint"). Ohne Eideserklärung ist die Urkunde MDP XXVIII 404.
- 19) D.h. das väterliche Vermögen (vgl. Z. 1: makkura ša abiša) wurde den Töchtern zu gleichen Teilen geschenkt, ohne daß sein Ausmaß überhaupt angeführt wäre.
- 20) Die letzten Zeilen (21-22) befinden sich bei der Urkunde 404/I noch auf der Rückseite, während bei der Urkunde 404/II dieselben erst am Rande eingetragen sind.

- 21) Vgl. 404/I, Z. 21 f.: Irib-Sin māru ša Sin-nuri; 404/II, Rand: Belšunu māru ša Pilili.
- 22) Vgl. MDP XXIV 382 und XXVIII 405.
- 23) Vgl. MDP XXIII 287.
- 24) Mit Ausnahme der Urkunde MDP XXIV 382, wo nach dem Namen des Schenkers noch die bekannte Willenserklärungsklausel folgt (vgl. Z. 2: ina tubatišunu ina nār' amatišunu)
- 25) Als Objekt der Schenkung kommen Immobilien vor (vgl. die Urkunde MDP XXIV 382 - wo neben einer Saatfläche von 100 qa in den üblichen drei Distrikten noch ein imanna-Feld mit einem bewässerten Feld - ohne Maßangabe sowie auch ein Haus mit Zisterne in Susa - dies als eigentliche väterliche Erbschaft - geschenkt werden). Im Falle der Urkunde MDP XXVIII 405 wird vor allem ein - dem Maß nach nicht näher bestimmtes - Haus geschenkt; ferner werden noch einige Mobilien (die diesbezügliche Stelle des Textes, vgl. Z. 9-11, ist nicht überall ganz deutlich) der Tochter übergeben (darunter wohl ein Schmuck? und ein Schulschein).
- 26) Es ist anzunehmen, daß dieselbe Reihenfolge auch in der Urkunde MDP XXII 287 (Schenkung der Mutter an ihren Sohn), deren Anfang abgebrochen ist, eingehalten wurde.
- 27) Vgl. die Urkunde MDP XXIII 287, Z. 3 + x: ina apli tebima ša ana Kugia ul nadiku iqabbi ana mē ilakma ina mē luli d^šŠazi qaqqazzu limbas ina awat ili u šarri lizi "wer sich unter den Söhnen erhebt (und) sagt, dies wurde dir nicht gegeben, wird ins Wasser gehen, ins Wasser wird er eintreten, der Gott Šazi möge seinen Kopf zerbrechen, auf den Befehl des Gottes und des Königs möge er verschwinden". Ähnlicherweise in der

- Urkunde MDP XXIV 382 (hier ohne den letzten Teil der Klausel ina awāt ili u šarri lizi).
- 28) Vgl. Scheil, l.c., S. 53, Anm. zur Z. 15.
- 29) Vgl. Z. 6 ff.: Zakku aplu ištenum nīš šarri IN-BI "Z., der erste Nachfolger, hat sich vor dem König vereidigt" und Z. 11 f.: aplum tadi[si] Inzuzu nīš šarri IN-BI "der zweite Nachfolger I. hat sich vor dem König vereidigt".
- 30) Seine besondere Formulierung bietet einen gewissen Zusammenhang dieser Urkunde mit den sog. Šimtu-Urkunden (vgl. weiter unten S. 240).
- 31) Die sonst häufige Angabe über die Gesamtzahl der Zeugen pan x šibuti annuti befindet sich nicht in dieser Urkunde.
- 32) Vgl. MDP XXIII 287, Z. 24: pan 15 šibuti annuti; diese Gesamtangabe fehlt sonst in der Urkunde MDP XXIV 382.
- 33) Drei Frauen werden in der Urkunde MDP XXIII 287 (darunter eine mit Zufügung ihrer Filiation, welche sonst hier bei den männlichen Zeugen nicht angeführt wird) und sechs Frauen in der Urkunde MDP XXIV 382 (eine Frau ebenfalls mit Filiation) angegeben.
- 34) Ganz vereinzelt kommt auch die umgekehrte Form der Schenkung vor, jene des Sohnes an seine Mutter, in der Urkunde MDP XXII 138. An erster Stelle ist der Sohn genannt, welcher wohl sein gesamtes Vermögen schenkt (vgl. Z. 5: makkuršu ali ...); dieses Vermögen sowie auch die beschenkte Person werden im anschließenden Text näher angegeben (vgl. Z. 6 ff.: eqlu e - dū - a ... eqil 200 qa an PAL-URU-DAG sikita u eqlu ima[nna] TI Šalim-ilu ana [f] Za]burti ummišu

- [iddi]nši "bebautes Hausgrundstück ... 200 qa Feld .. im außerstädtischen Distrikt, bewässertes und unbewässertes Feld, an der Frontseite von Š., hat seiner Mutter Z. gegeben"). Die Mutter erhält - gemäß der weiteren Bestimmung der Urkunde - dieses Vermögen nur zum lebenslänglichen Nießbrauch; nach ihrem Tode fällt dasselbe an die Kinder des Schenkers (Sohn und Tochter) zurück, vgl. Z. 12 ff.: adi balṭat f Zaburtu ikkalma warkiša Igmilami-d Sušinak u f Edil[il]tu mārušu inašušu "während ihres Lebens wird (es) Z. nießbrauchen, nach ihr I. und E., seine (= des Schenkers) Kinder werden (es) übernehmen". Es ist wohl anzunehmen, daß die Schenkung direkt auf den Todestfall vorgenommen wurde, wobei die Kinder des Schenkers noch ganz klein waren und die Mutter des Schenkers die beste Gewähr leistete, daß die Interessen der Enkel als Erbanwärter aufrechterhalten blieben. Andererseits wird jedoch auch die Mutter vor event. Ansprüchen der Enkel durch die angeschlossene Nichtanfechtungsklausel geschützt (vg. Z. 17 ff.: mamma ina apli tebi ša ul nadin ... iqabbi ... ana mē ilakma? ina mē luli? "wer unter den Söhnen sich erhebt und sagt, dies wurde nicht gegeben..., er wird ins Wasser gehen, er wird ins Wasser eintreten..." Der Rest der Vorderseite ist völlig zerstört, die Rückseite beginnt bereits mit den Zeugennamen).
- 35) In drei Fällen (MDP XXVIII 402 und 403) können wir nur dem Inhalt nach auf die Schenkung des Mannes an seine Frau schließen; entweder ist die betreffende Stelle des Textes beschädigt (402) oder das Verwandtschaftsverhältnis der Kontrahenten nicht ausdrücklich angegeben (401, 403).
- 36) Ausnahmsweise ist die Reihenfolge in der Urkunde MDP XXIV

- 379 etwas abgeändert: an erster Stelle steht der Schenker, dann das Objekt der Schenkung und an dritter Stelle die beschenkte Ehefrau. In der Urkunde MDP XXVIII 406, deren Anfang abgebrochen ist, stand das Objekt der Schenkung ganz zweifellos ebenfalls am Eingang der Urkunde.
- 37) In der Regel wird bei den Grundstücken (Feld, bebaute Grundstücke, Garten usw.) die Maßangabe beigefügt (vgl.: MDP XXIV 378 - hier ist wegen des abgebrochenen Anfanges der Urkunde nur ein Teil der Immobilien erhalten geblieben - vgl. Z. 1 + x f.: eqil 20 + 10 qa zir[šu] ... kíru 30 qa zíri "ein Feld von 30 qa Saatfläche, einen Garten von 30 qa Saatfläche; MDP XXIV 380, Z. 1 f.: kíru 20 qa ziršu issi [u madu] "20 qa Garten, mehr oder weniger"; in der Urkunde MDP XXIV 382bis wird die Aufzählung der geschenkten Immobilien durch die Einfügung des Namens des Schenkers unterbrochen; nach dem zerstörten Anfang setzt der Text weiter fort, Z. 1 + x ff.: [...] eqlu ab(?) mas[kt] ... bítu mith[aru] u bít pírlisti? qadu muzi 1 [kam?] isu u madu "das Feld.... die Bewässerung, ein Haus mit Portike(?) und ein Haus ... mit Ausgang ..., mehr oder weniger". Die Urkunde MDP XXVIII 401 enthält die Maßangabe wenigstens für die Saatfläche des Feldes (vgl. Z. 1: eqil 180 qa zirša), wogegen der geschenkte Garten und das Haus ohne Maßangabe angeführt waren. Das Objekt der Schenkung laut der Urkunde MDP XXVIII 403 bilden zwei Grundstücke, bei denen bemerkt wird, daß sie durch den Schenker gekauft wurden (von zwei verschiedenen Verkäufern); während das erste bloß als É-AN-NI "sein Grundstück" (vgl. Z. 1) bezeichnet ist, wird das zweite seinem Maß nach bestimmt (vgl. Z. 5: 180 qa zír eqlim).

- 38) So werden in der Urkunde MDP XXII 131 ein Wagen und Rindvieh (vgl. Z. 8: eriku qadu alpe), in MDP XXVIII 402 eine Sklavin (vgl. Z. 1 + x: 1 wardam) geschenkt.
- 39) Vgl. die Urkunde MDP XXIV 379, Z. 3 f.: manah idíšu u [mi]mma ša išu u [i]raššu] "die Mühe seiner Hände, alles, was er besitzt und erwirbt".
- 40) Vgl. die Urkunden MDP XXII 131, Z. 10; XXVIII 406, Z. 5.
- 41) Vgl. die Urkunden MDP XXVIII 401, Z. 7 (MDP XXVIII 402, Z. 4; 403, Z. 4 u. Z. 8).
- 42) So z. B. in der Urkunde MDP XXIV 377, wo die Wendung ikíšzi wohl in der Lücke enthalten war (vgl. Z. 7: idíšsi u [...]); MDP XXIV 378 (Z. 6 f.: idíssin (sic!) u iqíšsi); MDP XXIV 379 (Z. 6: idíšsi iqíšsi); MDP XXIV 380 (Z. 7 f.: idisi[m] ikíš[z]im); MDP XXIV 382bis (Z. 20 f.: idíšsi u iqíšsi).
- 43) Außerdem ist bei dieser Urkunde noch bemerkenswert, daß der Schenker auch die Fürsorge um seine Tochter nicht außer Acht gelassen hat. Während die Söhne die mütterliche Erbschaft (d. h. jenes Vermögen, welches ihr der Vater geschenkt hat, sowie auch jenes, welches sie selbst erworben hat) nur in dem Falle erhalten, wenn sie für ihre Mutter lebenslänglich sorgen, finden wir in dieser Urkunde keine entsprechende Bestimmung bezüglich der Tochter; ohne irgendwelche Verpflichtung ihrerseits wird ihr der Anteil an dem mütterlichen Vermögen - gemeinsam mit den Söhnen - zugesprochen (vgl. Z. 23 ff.: mim(?)-ma kaspam ina biríšunu ana Iša-heg[al] ahátišunu inandinu "das gesamte Geld, welches ihnen gemeinsam ist, haben sie (= die Söhne) ihrer Schwester I.-H. gegeben (d. h. pro parte)".
- 44) Vgl. die Urkunde MDP XXIV 379, Z. 1 f.

- 45) So nach Koschaker, OLZ 1932, Sp. 321.
- 46) Vgl. dazu teilweise L. Oppenheim, Orientalia IV (1935), 166.
- 47) Unter den generell verfaßten Nichtenfechtungsklauseln kann noch jene aus der Urkunde MDP XXIV 382bis erwähnt werden (Z. 25 ff.: mamman mimma eliša ul išu [...] ibaqaru [...] "niemand hat etwas ihr gegenüber (zu sagen), [...] die Klage einreicht ...").
- 48) Vgl. die Urkunde MDP XXIV 379, Z. 39 f. Wir können noch die Urkunde MDP XXII 131 anführen, wo wir in der Z. 30 f. lesen: šar taramu tanadi, worin ein Schreibfehler erblickt werden kann, anstatt ašar taramu tanadin "wohin es ihr gefällt, wird sie geben" (vgl. Koschaker, ZA NF 9 - 1936, 232). Die von Scheil gebotene Übersetzung und Interpretation (vgl. l. c. S. 143 und Anm. zur Z. 30 u. 31 auf der S. 144 "le roi que tu aimes, tu l'exalteras" gibt in diesem Zusammenhang überhaupt keinen Sinn).
- 49) Zum Ausdruck hubtu vgl. vor allem Scheil, l. c., S. 80, Anm. zu Z. 22-24; es kann sich wohl um einen antichretischen Vertrag handeln, da Feldgrundstücke in Betracht kommen. Zu hubuttu in den neubabylonischen Rechtsquellen vgl. neuerdings Petschow, Das neubabylonische Pfandrecht, S. 15, Anm. 31.
- 50) So in der Urkunde MDP XXIV 378; in abgeänderter Form finden wir diese Klausel noch in der Urkunde MDP XXIV 382bis, Z. 22 ff.: ana hubti liddi ašar taramu liddin "als verzinstes Darlehen möge sie (es) geben, wohin es ihr gefällt, möge sie (es) geben".
- 51) Vgl. ferner die Urkunde MDP XXVIII 403, Z. 9 ff., wo bereits eine namentlich bezeichnete Person als Erbe eingesetzt wird:

- adi balatša takalma warkisa Ipad-ili irašši "während ihres Lebens wird sie (das Geschenk) nießbrauchen; nach ihrem Tode wird I. es haben".
- 52) Die Situation konnte auch umgekehrt aufgefaßt werden, wie uns die Urkunde MDP XXVIII 402 zeigt, vgl. Z. 10 ff.: aplum ša la ibalahsima ina e-dù-a ul šu[huz] "der Sohn, welcher ihr keine Ehre erweist, wird nicht vom bebauten Grundstück (etwas) nehmen".
- 53) Ähnliche Klauseln findet man auch in den altbabylonischen Schenkungsurkunden (vgl. z. B. Schorr, UAR, S. 282 ff.).
- 54) Mit Ausnahme der Urkunde MDP XXIV 382bis, wo überhaupt keine Zeugen vorkommen.
- 55) Nur in der Urkunde MDP XXVIII 406, Rs. Z. 2 + x, wird neben dem Gott Šušinak an zweiter Stelle der Gott Martu als Zeuge angeführt.
- 56) Abgesehen von der Urkunde MDP XXIV 379, wo bei einem Zeugen seine Filiation angegeben wird.
- 57) Vgl. die Urkunden MDP XXIV, 379, Z. 34; XXVIII 406, Rs. Z. 7 + x.
- 58) Eine feste Gesamtziffer der Zeugen ist nur in der Urkunde MDP XXII 131 (pan 5 šibuti) und MDP XXVIII 401 (pan 7 šibuti) enthalten; in den übrigen ist dieselbe entweder überhaupt nicht erhalten (MDP XXIV 380; MDP XXVIII 403, 406) oder der beschädigte Zustand des Textes ermöglicht nicht, dieselbe zu rekonstruieren (vgl. MDP XXVIII 402).
- 59) Vgl. die Urkunde MDP XXIV 380 und XXVIII 401.
- 60) Vor Kutir-Nahhanti (als sukkalmah) und Temti-Agun (als König)

- wurde der Schenkungsakt vollzogen gemäß den Urkunden MDP XXII 131, XXIV 377, 378, 382 (Kutir-Nahudi); in MDP XXVIII 406 vor Temti-Agun (als sukkalmah) und Kuk-Našur (als König); in MDP XXIV 379 vor Attamira-Halki (als sukkalmah) und Temti-Agun (als König).
- 61) Vgl. dazu vor allem Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, S. 64 f.; ferner derselbe, ZA NF 7 (1933), S. 46 und besonders ZA NF 9 (1936), S. 231 f.; vgl. ebenfalls San Nicolò, ZS 53 (1933), S. 479.
- 62) Vgl. die Urkunden MDP XXII 137, MDP XXIII 285, MDP XXIV 381.
- 63) In der Urkunde MDP XXIII 287.
- 64) So in der Urkunde MDP XXIII 285.
- 65) Vgl. die Urkunden MDP XXII 137, XXIII 287, XXIV 381.

66) Der Ausdruck šimtu im Sinne "Geschick, Schicksal (fatum)", bekannt auch aus den Bestimmungen des CH (ebenso wie noch aus den Bestimmungen der neubabylonischen fragmentarischen Sammlung, vgl. dazu Klíma, ArOr XXVII/3, 401 ff.) in der Wendung ana šimtim alāku "nach seinem Schicksal gehen = sterben", hat hier die Bedeutung einer Regelung des Schicksals, d.h. vor allem der vermögensrechtlichen Verhältnisse jener Personen, welche unter der Gewalt des Verfügenden stehen, der also berechtigt war, ihre Stellung zu regeln (vgl. dazu Koschaker, Neue keilschriftrechtliche Rechtsurkunden, 65 f., wo der besondere Charakter dieser Akten auf Grund der Nuzi-Texte dargelegt wird). Es ist nicht notwendig, das šimtu-Geschäft als eine ausschließlich letztwillige Verfügung im Sinne des Testamentes aufzufassen, weil die Wirkungen dieses Ge-

- schäftes noch während des Lebens des Verfügenden sich äußern (z. B. die bedachte Person verpflichtet sich, dem Verfügenden den lebenslänglichen Unterhalt zu leisten).
- 67) Zu diesem Begriff mit besonderer Rücksicht auf die Wendung kirbāna hepū "Zerbrechen der Scholle" vgl. Koschaker, ZA NF 9 (1936), 231⁴ und neuerdings besonders E. Cassin, Symboles de cession immobilière dans l'ancien droit mesopotamien (Extr. de l'Année Sociologique 1952), S. 114 ff. (vgl. dazu besonders E. Szlechter, RA 50-1956, 149 f. und J. Klíma, BiOr 14 - 1957, 41 f.).
- 68) Diese Wendung wird sogar nochmals in dieser Urkunde benutzt (Z. 4 und 10).
- 69) Es ist nicht ohne Interesse, daß gegebenenfalls die Verpflichtung, welche sonst den Söhnen obliegt, nämlich die des Totenkultes, der Tochter auferlegt wurde, obwohl auch Söhne vorhanden waren. Die Töchter übernehmen sonst diese Aufgabe nur in dem Falle, wenn keine Söhne vorhanden sind (vgl. Klíma, Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht, 7). Die Motive dafür werden in der Urkunde nicht angegeben; man könnte deshalb nur vermuten, daß die Söhne in ihrem Vaterhaus nicht verbleiben sollten oder konnten (z. B. als Kaufleute oder aus einem anderen öffentlichen, dienstlichen Grund).
- 70) Insgesamt handelt es sich um 16 Zeugen (vgl. Z. 14: pan 16 šibuti annuti).
- 71) Soweit aus dem teilweise beschädigten Text erkennbar ist, kommen vier Frauen als Zeuginnen vor.
- 72) Und zwar bei 7 Zeugen und einer Zeugin.

- 73) Die dritte Urkunde, MDP XXIII 287, stellt eine übliche Schenkungsurkunde dar, weshalb wir sie auch unter denselben geprüft haben (vgl. S. 249 Anm. 27). Sie trägt den Šimtu-Charakter nur wegen ihrer letzten Schlußklausel, Z. 27: Šimtašu ta-sim "sie hat sein Šimtu (d. h. das Geschick ihres Sohnes) geregelt"; es fehlt hier die sonst übliche Wendung ana pāni Šimtišu tanaddin. Daraus scheint zu folgen - wenigstens der Koschakerschen Auffassung nach - daß der Vater nicht mehr am Leben war und der beschenkte Sohn nur der mütterlichen Gewalt unterlag. Aus den Belegen unserer Gruppe können wir die analoge Wendung laut der Urkunde MDP XXII 137, Z. 33 ff. anführen: ^{fd} Mah-ummi Šimti Ilačtišu mārtiša [il]sim "M. hat das Šimtu ihrer Tochter I. geregelt". Dagegen die zweite, sonst gleichaltrige Urkunde MDP XXIV 381 schließt mit einer vollen Erklärung ab (Z. 33 ff.): ^f Istartu ina pānu(!) Šimtiša ana Ali-ahatu mārtiša taddiši "I. hat im Angesicht ihres Todes der A., ihrer Tochter, gegeben").
- 74) D.h.: 1. Die Schenkerin - 2. Das geschenkte Vermögen - 3. Die beschenkte Tochter.
- 75) Vgl. die Urkunde MDP XXII 137, Z. 3 f.; XXIV 381, Z. 3.
- 76) Vgl. die Urkunde MDP XXII 137, Z. 5; XXIV 381, Z. 4.
- 77) In der Urkunde MDP XXII 137, Z. 6 f. findet sich noch als Einlage zugefügt: kirbataša Iluluti mārtiša imtaššar "die Fleder der I., ihrer Tochter, hat sie verlassen" (nach der früheren Auffassung Scheils, l.c., Anm. zur Z. 6, soll es sich hier um ein Schreibversehen handeln, und die richtige Wortfolge soll heißen: ina pāni Šimti ša Iluluti mārtiša kirbataša imtaššar; diese Auffassung scheint jedoch nicht genug begründet.

- det und einleuchtend zu sein; nur der Name der Tochter ist durch das Versehen des Schreibers Iluluti statt des richtigen Ilatišu geschrieben worden; später - vgl. die Urkunde MDP XXIII 285, Anm. auf der S. 154 - korrigiert Scheil die ganze Stelle auf Grund der Urkunde MDP XXIII 285 folgendermaßen, Z. 5 ff.: ina pāni Šimtiša ša Iluluti mārtiša kirbāna ihpima(?); dadurch gewinnt dieser Absatz den entsprechenden Sinn, welchen wir oben im Zusammenhang mit der Urkunde MDP XXIII 285 angedeutet haben (einer Berichtigung bedarf immerhin nur noch der Name der beschenkten Tochter - Ilatišu statt der irrtümlich geschriebenen Iluluti).
- 78) In der Urkunde MDP XXII 137 ist der Text dieser Klausel etwas abgekürzt, jedenfalls ziemlich beschädigt, vgl. Z. 13 ff.: mamman ina apli tebi ša an[a] Ilatišu ul nadin iqabbu ana mē ilak [...] ina mē [...] wenigstens zwei Zeilen sind beschädigt] "wenn sich jemand unter den Söhnen erhebt, der sagt, es würde nicht der I. gegeben, (so) wird er ins Wasser gehen [...], ins Wasser [eintreten]..."
- 79) Vgl. die Urkunden MDP XXII 137, Z. 30 und XXIV 381, Z. 32: pān 14 Šibuti annuti.
- 80) Eine Zeugin wird mit ihrer Filiation angeführt, von den männlichen Zeugen ist einer als Ehemann (wohl der beschenkten Tochter) bezeichnet.
- 81) In der Urkunde MDP XXII 137 ist noch der Nagelabdruck der Schenkerin beigefügt (vgl. Rand: zupur ^d Mah-ummi).